



KREIS DÜREN

... WIR MACHEN DAS!

Bekanntmachung

Der Kreis Düren weist auf folgende Bekanntmachung hin:

Satzung des Kreises Düren vom 29.06.2009 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär – und Lebensmittelüberwachung / Fleischhygiene

Aufgrund

- der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 29.04.2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (Abl. Nr. L 165 vom 30.04.2004) in der jeweiligen Fassung
- § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV NRW S. 527/SGV NRW 2011) in der jeweils geltenden Fassung
- § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf Gebieten des Verbraucherschutzes (Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz NRW – ZustVOVS NRW) in der jeweils geltenden Fassung
- §§ 5, 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 646) in der jeweils geltenden Fassung

hat der **Kreistag des Kreises Düren am 24.06.2009** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührentatbestand und Gebührenschuldner

- (1) Für die in Anhang IV Abschnitt A und Anhang V Abschnitt A der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz genannten Tätigkeiten (Amtshandlungen) werden Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV.NRW.2001 S. 262) in der z.Z. geltenden Fassung erhoben.
Für die in dieser Satzung aufgeführten Amtshandlungen werden Gebührensätze festgelegt, die von den Gebührensätzen der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung abweichen. Für diese abweichenden Gebühren wurden die in Art. 27 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 vorgegebenen Kriterien berücksichtigt.
- (2) Gebühren- und kostenpflichtig sind die natürlichen oder juristischen Personen, die die nach dieser Satzung gebühren- oder kostenpflichtigen Amtshandlungen veranlassen bzw. deren Tätigkeiten der Überwachung nach dem Fleischhygienerecht unterliegen.

Sind bezogen auf dieselbe Amtshandlung mehrere Personen kostenpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 2 Begriffsbestimmung

Großbetriebe sind Schlachtbetriebe mit Schlachtungen, in denen im Durchschnitt des vorangegangenen Kalenderjahres mehr als 20 Großvieheinheiten wöchentlich geschlachtet worden sind.

Dabei entsprechen 20 Großvieheinheiten

- 20 Pferden oder anderen Einhufern,
- 20 Rindern mit einem Lebendgewicht von mehr als 300 kg,
- 40 Rindern mit einem Lebendgewicht bis zu 300 kg,
- 100 Schweinen mit einem Lebendgewicht von über 100 kg,
- 133 Schweinen mit einem Lebendgewicht von bis zu 100 kg,
- 200 Schafen oder Ziegen mit einem Lebendgewicht von jeweils über 15 kg,
- 400 Schaf- oder Ziegenlämmern oder Ferkeln mit einem Lebendgewicht von jeweils bis zu 15 kg.

Als Großbetriebe gelten auch Geflügelschlachtbetriebe, in denen regelmäßig an vier Tagen in der Woche mit mindestens acht Stunden Schlachtdauer geschlachtet wird.

Für diese Anwendung entsprechen 20 Großvieheinheiten

- 40 Stück Rotwild,
- 100 Stück ausgewachsene Wildschweine,
- 133 Stück Dam-, Sikawild oder nicht ausgewachsene Wildschweine,
- 200 Stück Reh- oder Muffelwild.

§ 3 Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung

(1) Diese von den EG-Pauschalbeträgen abweichenden Gebühren betragen je Tier:

a) in Kleinbetrieben

aa) gewerblicher Art

bb) nicht gewerblicher Art

Tierart	Gebühr
Rinder, Kälber	24,67 €
Schweine	7,16 €
Schafe, Ziegen	6,75 €
Pferde und andere Einhufer	51,71 €
Damhirsche und Rehe, sonstiges Haarwild	10,46 €

Tierart	Gebühr
Rinder, Kälber	23,95 €
Schweine	7,00 €
Schafe, Ziegen	4,85 €
Pferde und andere Einhufer	49,51 €
Damhirsche und Rehe, sonstiges Haarwild	10,46 €

b) in Großbetrieben

Tierart	Gebühr
Rinder, Kälber	8,68 €
Schweine	1,13 €

§ 4 Rückstandsuntersuchungen

Werden bei begründetem Verdacht auf Rückstände (z. B. Stoffe mit pharmakologischer Wirkung im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 17 des Fleischhygienegesetzes) Untersuchungen erforderlich, so hat der Verfügungsberechtigte die entstehenden Kosten/Auslagen zu tragen.

§ 5 Gebühr für Trichinenuntersuchungen bei Tieren, die nicht der Schlachttier- und Fleischuntersuchung unterliegen (z.B. Wildschweine)

Für die Untersuchung auf Trichinen bei Tieren, die nicht der Schlachttier- und Fleischuntersuchung unterliegen, wird eine Gebühr von 6,90 € erhoben.

§ 6 Zusatzgebühr für Einzeltierschlachtungen

Für Amtshandlungen, bei denen nicht mehr als 5 Tiere pro Schlachtstätte und Tag geschlachtet werden, wird die gleiche Gebühr wie für Kleinbetriebe (§ 3a) erhoben. Es wird ein Zuschlag von 5,05 € pro Tier erhoben.

§ 7 Gebühr für die Überwachung in zugelassenen Zerlegungsbetrieben sowie in Kühl- und Gefrierhäusern

- (1) Für die Hygienekontrollen in zugelassenen Zerlegungsbetrieben wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben.
- (2) Die Gebühr beträgt 41,32 € je Stunde und Person. Für eine angefangene Stunde bis zu 30 Minuten wird der halbe Stundensatz, über 30 Minuten der volle Stundensatz berechnet.

§ 8 Gebühren für die Nichtausführung einer angemeldeten Untersuchung

- (1) Die Gebühren nach §§ 3 – 7 sowie §§ 9 und 10 sind auch dann in Höhe von 100 % zu entrichten, wenn nur ein Teil der Untersuchung ausgeführt worden ist.
- (2) Unterbleibt die angemeldete Untersuchung oder die Amtshandlung, weil diese aufgrund eines dem Kostenschuldners zurechenbaren Umstandes nicht zu der gemeldeten Zeit ausgeführt werden konnte, so sind die entsprechenden Auslagen zu leisten.

§ 9 Gebühr für die Durchführung von Untersuchungen auf Transmissible Spongiforme Enzephalopathie (BSE) bei Schlachtrindern

Für die Entnahme von Proben zur Untersuchung auf das Vorliegen von BSE, den Probenversand, die Untersuchung und Beurteilung der Probe wird neben der Gebühr für die Untersuchung der Schlachttier- und Fleischuntersuchung eine Gebühr erhoben. Diese Gebühr setzt sich in der Höhe aus einem Grundbetrag von 8,02 € zuzüglich der Gebühr für die Tarifstelle 23.9.4.2.2 des Allgemeinen Gebührentarifes der Allgemeinen Verwaltungs-

gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt der Untersuchung, abzüglich der finanziellen Beteiligung der EU¹ zusammen.

§ 10

Gebühr für die Durchführung von Untersuchungen auf Transmissible Spongiforme Encephalopathie (Scapie) bei Schafen und Ziegen

Für die Untersuchung von Tieren auf TSE wird eine Gebühr in Höhe von 8,05 € erhoben.

§ 11

Fälligkeit, Einziehung, Rechtsmittel

Die Gebühren werden unmittelbar nach Durchführung der Amtshandlungen fällig. Die Durchführung der Untersuchung kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses, spätestens unmittelbar vor der Untersuchung abhängig gemacht werden.

§ 12

Beitreibung

- (1) Die Gebühren können nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NW) vom 19.02.2003 (GV. NRW. S. 156, 818) in der jeweils geltenden Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.
- (2) Wird die Gebühr bis zum Ablauf des Fälligkeitstages nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % der rückständigen Gebühr erhoben werden, wenn die Gebühr 50,00 € übersteigt.

Bei der Berechnung des Säumniszuschlages wird der rückständige Betrag auf volle 50,00 € nach unten abgerundet.

§ 13

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Kreises Düren über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleischhygienegesetz vom 25.05.2001 außer Kraft.

¹ Entscheidung 94/370/EG des Rates vom 21.06.1994 zur Änderung der Entscheidung 90/424/EWG über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich – Abl. L 168 S. 31-33; geändert durch die Entscheidung 2008/980/EG der Kommission vom 28.11.2008